

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
Frau Kommissionspräsidentin Barbara Gysi
3003 Bern

Per Mail an:

gever@bag.admin.ch
aufsicht@bag.admin.ch

Bern, 11. Februar 2026

Entschädigungsobergrenze für leitende Organe der KVG-Versicherer (Pa. Iv. 21.453): Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Im Folgenden nehmen wir dazu gerne Stellung.

Bei der im Krankenversicherungsgesetz (KVG) verankerten obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) handelt es sich um eine nationale Sozialversicherung mit entsprechendem Versicherungsobligatorium für praktisch die gesamte Bevölkerung. Es ist eine historisch-organisatorische Anomalie, dass diese Sozialversicherung über mehrere Dutzende privatwirtschaftlich organisierte Unternehmen bzw. Krankenversicherer administriert wird. Um dem Charakter der Sozialversicherung dennoch gerecht werden zu können, wird die Tätigkeit der Krankenversicherer im Rahmen des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG) reglementiert und überwacht. Dieses Gesetz wurde in jüngerer Vergangenheit mehrfach ausgeweitet und verbessert, doch es bleiben gravierende Lücken. Zu diesen Lücken gehört etwa, dass in Bezug auf die Entschädigungshöhe der leitenden Organe der Krankenversicherer – im Gegensatz zur öffentlichen Verwaltung und den anderen Sozialversicherungen – keinerlei Richtlinien oder Vorgaben existieren. Hauptbeweggrund der parlamentarischen Initiative 21.453 bzw. der dazu hiermit vorgeschlagenen Umsetzung ist es, diesen Missstand zu beheben. **Der SGB begrüsst diese parlamentarische Initiative daher klar.**

Gleichzeitig stellen wir aber einerseits fest, dass die damit erzielbaren Effekte auf eine Dämpfung der Krankenkassenprämien nahezu vernachlässigbar sind. Andererseits unterstreichen wir, dass sich im Bereich der Regulierung der Krankenversicherung seit Jahren viele weitere – und zumeist gewichtigere – Massnahmen aufdrängen, die keineswegs in den Hintergrund rücken dürfen. Dazu gehören etwa die sich aus den Zusatzversicherungen ergebenden Fehlanreize zur Überversorgung, welche für die Grundversicherung und damit die Prämienzahlenden finanziell zum Schaden gereichen.

Ein Element, welches die genannten Fehlanreize teilweise eindämmen könnte, wäre ein **Verbot sogenannt gemischter Kassen**: Die dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) unterstehenden privaten Zusatzversicherer sollten künftig gleichzeitig keine soziale Krankenversicherung mehr anbieten dürfen. Ein solches Verbot wird im Rahmen der hiermit vorgeschlagenen KVAG-Revision durch einen Minderheitsantrag gefordert, den die Gewerkschaften klar unterstützen. Das Gleiche gilt für

den Minderheitsantrag, welcher **auch im VVG-Bereich die Einführung von Transparenzvorschriften** betreffend die Entschädigungen für die Mitglieder der leitenden Organe fordert, sowie für den Minderheitsantrag, welcher verlangt, dass die Verletzung der einzuführenden Entschädigungsvorschriften in die **Liste der strafbaren Übertretungen** aufzunehmen ist.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen herzlich für die Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Reto Wyss
Zentralsekretär